

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

18. Januar 2022

Nr. 2022-18 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Nachtragskredit für die Umsetzung des Härtefallprogramms COVID-19

Gestützt auf Artikel 50 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Nachtragskreditbegehren zum Budget 2022 zur Genehmigung.

I. Nachtragskredit für die Umsetzung des Härtefallprogramms COVID-19

Der Kanton richtet an Urner Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Härtefallbeiträge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds aus. Der Regierungsrat hat bisher folgende Mittel aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt:

- 1,1 Mio. Franken für 1. Pandemiewelle (RRB Nr. 2020-174 vom 16. März 2020)
- 1,9 Mio. Franken für 2. Pandemiewelle (RRB Nr. 2020-819 vom 22. Dezember 2020)
- 4,5 Mio. Franken für die Beteiligung am Härtefallprogramm 2021 des Bundes (RRB Nr. 2021-94 vom 23. Februar 2021)

Mit diesen Kantonsmitteln in der Höhe von 7,5 Mio. Franken konnten Bundesmittel in der Höhe von 14,43 Mio. Franken ausgelöst und damit insgesamt rund 22 Mio. Franken zugunsten von Unternehmen sichergestellt werden.

Um dafür genügend Mittel im Wirtschaftsförderungsfonds zu haben, hat der Landrat im Rahmen des Budgetbeschlusses 2021 zusätzlich zur regulären Einlage in den Wirtschaftsförderungsfonds (350'000 Franken) einen Härtefallkredit in der Höhe von 700'000 Franken bewilligt. Im März 2021 hat der Landrat einer zusätzlichen Einlage in den Wirtschaftsförderungsfonds bis zu 4,5 Mio. Franken zugestimmt. Im Rahmen des Budgetbeschlusses 2022 wurden keinen weiteren Mittel für Härtefälle eingestellt.

Für die Ausrichtung der Beiträge hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2020 gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) den Erlass über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass; RB 70.1612) als Noterlass verabschiedet und entsprechende Reglemente (RRB Nr. 2020-174 vom 16. März 2020 und

RRB Nr. 2020-819 vom 22. Dezember 2020) dazu erlassen. Der Landrat hat zudem mit seinem Beschluss vom 3. Februar 2021 über die weitere Geltung und Befristung des COVID-19-Härtefallerlasses entschieden und die Beitragsleistung aus dem Wirtschaftsförderungsfonds genehmigt. Der Erlass war bis zum 30. Juni 2021 befristet (Art. 7 Abs. 1 COVID-19-Härtefallerlass). Je nach Entwicklung der Lage sollte seine Geltungsdauer verlängert werden (Art. 7 Abs. 1 dritter Satz COVID-19-Härtefallerlass). Mit Beschluss vom 3. Februar 2021 hat der Landrat dem COVID-19-Härtefallerlass und seiner Befristung bis 30. Juni 2021 zugestimmt.

Für Härtefälle während der 1. Pandemiewelle sind ausschliesslich Kantonsbeiträge in der Höhe von 0,45 Mio. Franken ausbezahlt worden. Mit der Schaffung des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) und der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) beteiligte sich der Kanton seit der 2. Pandemiewelle am Härtefallprogramm des Bundes. In diesem Rahmen wurden bisher weitere 11,94 Mio. Franken ausbezahlt. Der Kantonsanteil beträgt rund 24 Prozent oder 2,8 Mio. Franken.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung musste der Bund auch im zweiten Halbjahr 2021 Massnahmen beschliessen, die einzelne Branchen - insbesondere die Gastronomie - weiterhin einschränkten. Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 hat der Regierungsrat die Geltungsdauer des COVID-19-Härtefallerlasses vom 22. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Über seine weitere Geltung und Befristung kann wiederum der Landrat entscheiden (vgl. Bericht und Antrag an den Landrat vom 18. Januar 2022).

Mit der Verlängerung des COVID-19-Härtefallerlasses kann der Regierungsrat bei ausgewiesenen Härtefällen für die Monate November und Dezember 2021 nach bisheriger Berechnungsmethode Härtefallbeiträge ausrichten, sofern im Einzelfall der Maximalbetrag (20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019) noch nicht ausgeschöpft ist. Bei den bisherigen Härtefallentschädigungen wurden im Durchschnitt knapp 41 Prozent über alle Branchen und gut 57 Prozent im Gastronomiebereich ausgeschöpft.

Zulasten der Rechnung 2021 (bewilligter Nachtragskredit von 4,5 Mio. Franken) werden geschätzt noch 0,3 Mio. Franken benötigt, die sich wie folgt berechnen:

Werte in Mio. CHF

	Anzahl	Auszahlung	Anteil Bund 76%	Anteil Kanton 24%
Im 2021 eingereichte Gesuche für die Abrechnungsperiode Jan. - Juni 2021	186	11.94	9.14	2.80
Annahme: Gesuche für die Abrechnungsperiode Nov./Dez. 2021	100*	1.00	0.76	0.24
Total 2021		12.94	9.90	3.04

* Annahme: Umsatzausfall Nov./Dez. 2021 pro Gesuchsteller im Durchschnitt 36'000 Franken.
Bei einem durchschnittlichen Fixkostenanteil von 28% resultiert eine Härtefallbeitrag von rund 10'000 Franken pro Gesuchsteller.

Für den geschätzten Kantonsanteil von rund 0,24 Mio. Franken wird in der Rechnung 2021 eine Rückstellung von 0,3 Mio. Franken gebildet. Damit steigt der Kantonsanteil 2021 auf 3,1 Mio. Franken, der über die zusätzlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds (maximal 4,5 Mio. Franken) gedeckt ist.

Der Bundesrat hat Ende 2021 beschlossen, dass Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von COVID-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung geregelt werden sollen. Er hat die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) damit beauftragt, einen Entwurf für eine «Härtefallverordnung 2022» zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Härtefallverordnung 2022 Stellung zu nehmen. Der Bundesrat sieht folgende Eckwerte vor:

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Verordnung vom 25. November 2020 erfüllen. Um ein Kriterium zu haben, das die aktuelle Betroffenheit einfängt, muss ein Unternehmen zudem nachweisen, dass es die Fortführung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie nicht sicherstellen kann. Es belegt dies mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder COVID-19-Erwerbsausfallentschädigungen. Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen.
- Zusätzlich müssen die Unternehmen bestätigen, dass sie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben.
- Für die «Härtefallhilfe 2022» sieht der Bundesrat monatliche à-fonds-perdu-Leistungen vor (skalierbares System). Diese sollen sich an den ungedeckten Kosten bemessen, wobei ein Kostendach je Unternehmung zur Anwendung kommen soll (1,5 Prozent des Umsatzes bzw. 400'000 Franken pro Monat, das entspricht 18 Prozent bzw. 4,8 Mio. pro Jahr). Die Kantone haben die Möglichkeit, Abzüge vorzunehmen, wenn sie die Selbsthilfemassnahmen des Unternehmens als ungenügend beurteilen. Damit sollen die Kantone in ihren Anstrengungen zur Vermeidung von Überentschädigungen gestärkt werden.
- Die Härtefallmassnahmen sollen vorerst bis Ende Juni 2022 befristet werden. Die EFV wurde vom Bundesrat beauftragt, mit den Kantonen zu prüfen, ob allenfalls eine kürzere Frist angezeigt ist.
- Die Härtefallverordnung 2022 setzt auch die vom Parlament in der Wintersession beschlossene Unterstützung an Schausteller (Art. 11b Covid-19-Gesetz; SR 818.102) um.
- Die Härtefallverordnung 2022 bezieht sich auf COVID-bedingte Umsatzeinbussen ab dem 1. Januar 2022. Es steht den Kantonen frei, ihre Härtefallregelungen auch rückwirkend für das 2. Halbjahr 2021 in Kraft zu setzen. Sie müssen in diesem Fall Zahlungen, die das Jahr 2021 betreffen, über die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) abwickeln (ordentliche Massnahmen oder Bundesratsreserve). Wenn die Kantone ihre Regelungen treffend ausgestalten, ist nicht zwingend, dass Unternehmen, die Unterstützung sowohl für das

zweite Halbjahr 2021 als auch für 2022 beantragen, zwei verschiedene Gesuche einreichen müssen.

Unter der Annahme, dass die Verordnung gemäss diesen Eckwerten umgesetzt wird und im 2022 keine behördlichen Schliessungen notwendig werden, ergibt sich gemäss einer ersten Schätzung auf Grundlage der bestehenden Härtefalldaten ein finanzieller Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 von rund 1 Milliarde Franken.

Basierend auf den Schätzungen des Bunds rechnet der Regierungsrat für das Härtefallprogramm 2022 mit einem Kantonsbeitrag von maximal 0,8 Mio. Franken.

Der beantragte Kredit in der Höhe von 0,8 Mio. Franken kann durch den Regierungsrat tranchenweise - je nach Bedarf - in den Wirtschaftsförderungsfonds einbezahlt werden. So wird eine Äufnung des Fonds auf Vorrat vermieden.

II. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Von der Rückstellung im Betrag von 300'000 Franken für Härtefallentschädigungen im 2. Halbjahr 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den für 2021 bewilligten zusätzlichen Einlagen von bis zu 5,2 Mio. Franken (0,7 Mio. Franken mit Budgetbeschluss 2021 und 4,5 Mio. Franken mit Nachtragskredit Serie 0) rund 3,1 Mio. Franken effektiv in den Wirtschaftsförderungsfonds gelegt wurden.
3. Der Nachtragskredit für die Umsetzung des Härtefallprogramms COVID-19 in der Höhe von 800'000 Franken gemäss Beilage wird beschlossen.

Beilage

- Nachtragskredit

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 0 Nachtragskredit 2022	Total inkl. Nachträge 2022
27 Volkswirtschaftsdirektion		<u>800'000</u>	
2710 Direktionssekretariat			
3980.01 Verrechnung z.G. Fonds Wirtschaftsförderung, Einlage Der Kanton richtet an Urner Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Härtefallbeiträge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds aus. Im Rahmen des Budgetbeschlusses 2022 wurden keine Mittel für Härtefälle eingestellt. Für die Ausrichtung der Beiträge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds hat der Regierungsrat entsprechende Reglemente verabschiedet. Der Landrat hat zudem mit seinem Beschluss vom 3. Februar 2021 über die weitere Geltung und Befristung des COVID-19-Härtefallerlasses (RB 70.1612) die Beitragsleistung aus dem Wirtschaftsförderungsfonds genehmigt. Der Erlass war bis zum 30. Juni 2021 befristet. Für die weitere Geltung und Befristung ist der Erlass dem Landrat zu unterbreiten. Mit der Schaffung des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) und der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) beteiligte sich der Kanton seit der 2. Pandemiewelle am Härtefallprogramm des Bunds. Der Bundesrat hat beschlossen, dass Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von COVID-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung geregelt werden sollen. Er hat die Eidgenössische Finanzverwaltung damit beauftragt, einen Entwurf für eine «Härtefallverordnung 2022» zu erarbeiten. Basierend auf den Schätzungen des Bunds rechnet der Regierungsrat für das Härtefallprogramm 2022 mit einem Kantonsbeitrag von maximal 0,8 Mio. Franken. Der beantragte Kredit in der Höhe von 0,8 Mio. Franken kann durch den Regierungsrat tranchenweise in den Wirtschaftsförderungsfonds einbezahlt werden.	350'000	800'000	1'150'000
TOTAL Erfolgsrechnung		800'000 =====	